

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 15. September 2022 (Nr. 4 / 2022)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

ÖVP-Fraktion:

1. Bgm. Ing. Daniel Lang
2. Vbgm. Helmut Zauner, MSc
3. GR Julia Ringeltaube
4. GR Hermine Ebner
5. GR Maximilian Werdecker
6. GR Michael Bamberger
7. GRE Rupert Ebner
8. GRE Christian Seitner

SPÖ-Fraktion:

9. GR Friedrich Schwarzenhofer
10. Vbgm. Christian Kaiser
11. GR Heinrich Lohberger
12. GR Marlene Diethör
13. GR Sylvia Freischlager
14. StR Andreas Bachleitner
15. GR Mag. Alfred Haufenmayr
16. GR Mst. Johann Aigner
17. GRE Thomas Adlmanninger

FPÖ-Fraktion:

18. StR Günter Sieberer
19. GR Sigrun Klein
20. GR Herbert Behmüller
21. StR Gerhard Klug
22. GR Christian Klein
23. GR Dominik Stempfer

BFM-Fraktion:

24. StR Harald Breckner
25. GR Gerald Böckl
26. GR Gerold Schmidt
27. GR Josef Sowinski
28. GR Engelbert Grossberger
29. GR Anita Breckner

GRÜNE-Fraktion:

30. GR DI (FH) Matthias Vietz
31. GR Michael Burgstaller

Es fehlen:

a) entschuldigt:

1. GR Günther Freischlager, ÖVP
2. GR Paula Feichtlbauer, ÖVP
3. GR Robert Mühlbacher, SPÖ

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1. Rupert Ebner, ÖVP | für GR Günther Freischlager |
| 2. Christian Seitner, ÖVP | für GR Paula Feichtlbauer |
| 3. Thomas Adlmanninger, SPÖ | für GR Robert Mühlbacher |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter,
GB Georg Grahammer als Leiter der Finanzabteilung

2. Schriftführer: Mag. Andreas Spitzwieser

Der Vorsitzende eröffnete um **18.30 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde;
2. die Sitzung im Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2022 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates ab 23.06.2022 nachweislich zugestellt wurde. Die Verständigung über die Sitzung ist gemäß dem vorliegenden Versendenachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung am 08.09.2022 durch Bereitstellung im Intranet erfolgt;
3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
4. die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 07. Juli 2022 (Nr. 3/2022) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Prüfbericht;

Prüfbericht des örtl. Prüfungsausschusses zum Nachtragsvoranschlag 2022 und sonstigen Prüfungsfeststellungen; Kenntnisnahme;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

DI (FH) Matthias Vietz

als Obmann des Prüfungsausschusses

den Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 01.09.2022 dem Gemeinderat vollinhaltlich mit folgenden Anträgen und Prüfergebnissen zur Kenntnis:

1) Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags der Stadtgemeinde Mattighofen für das Finanzjahr 2022 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2026

Ergebnis:

- *Die umfangreichen Erläuterungen zum Nachtragsbudget 2022 und der mittelfristigen Planung bis 2026 sind nachvollziehbar und aufschlussreich.*
- *Der vorliegende Entwurf zum Nachtragsbudget 2022 und der mittelfristigen Planung bis 2026 wird zur Kenntnis genommen.*

2) Die Lustbarkeitsabgabe der Stadtgemeinde Mattighofen

Ergebnis:

- *Die Informationen zur Lustbarkeitsabgabe der Stadtgemeinde Mattighofen werden zur Kenntnis genommen.*

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Prüfbericht zu den Prüfungsfeststellungen vom 01.09.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2. Nachtragsvoranschlag 2022;

Genehmigung des 1. NVA für das Finanzjahr 2022; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 06. September 2022 den Entwurf zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022 behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat, diesen inklusiv des abgeänderten Dienstpostenplanes im Gesamtvolumen wie folgt zu beschließen:

| Text | NVA | Mittelfristige Finanzplanung | | | |
|---------------------------------|------------|------------------------------|---------|----------|-----------|
| | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
| Finanzierungshaushalt - SALDO 5 | -3.540.600 | -762.600 | 401.600 | 587.100 | 370.300 |
| Ergebnishaushalt-Nettoergebnis | 738.800 | 564.600 | 959.000 | 862.400 | 1.082.700 |
| Rücklagenentnahmen | 4.107.800 | 1.570.200 | 638.000 | 388.000 | 646.000 |
| Rücklagenzuführungen | 567.200 | 678.300 | 508.600 | 508.200 | 30.000 |
| Rücklagensaldo | 3.540.600 | 891.900 | 129.400 | -120.200 | 616.000 |

Dienstpostenplan

| Anzahl (Soll) | Neu | Alt | Beamte Vertragsbedienstete | Bereich |
|---------------|-------|--|----------------------------|-----------------------|
| 1,00 | 8 | B II – VII ad personam A III-VII/N2 | Beamter | Hauptverwaltung |
| 1,00 | 13.2 | B II – VI ad personam B II – VI /N2 | Beamter | |
| 1,00 | 14.1 | | VB | |
| 1,00 | 16.3 | C I-V | Beamter | |
| 2,00 | 16.2 | | VB | |
| 6,40 | 17.5 | | VB | |
| 0,75 | 17.EB | | VB | |
| 0,70 | 18.6 | | VB | |
| 0,75 | 18.5 | C I-IV/N1 | Beamte | |
| 1,00 | 18.4 | I/c | VB | |
| 1,75 | 20.3 | | VB | |
| 1,00 | 25.3 | I/e | VB | |
| 1,00 | KBP | I 2 b 1 | VB | Kinderbetreuung |
| 13,544 | KBP | | VB | |
| 0,881 | 22.3 | I/d | VB | |
| 8,106 | 22.3 | | VB | |
| 0,75 | 22.4 | I/d | VB | |
| 0,25 | 22.4 | | VB | |
| 1,00 | 16.1 | | VB | Handwerklicher Dienst |
| 1,00 | 17.2 | | VB | |
| 2,00 | 18.1 | | VB | |
| 5,00 | 19.1 | II/p3 ad personam II/p1 | VB | |
| 5,00 | 19.1 | | VB | |
| 1,00 | 21.1 | II/p4 | VB | |

| | | | |
|-------|-------|--------|------|
| 1,00 | 21.2 | | VB |
| 0,75 | 22.1 | | VB |
| 1,00 | 23.1 | II/p 3 | VB |
| 2,00 | 23.1 | | VB |
| 0,50 | 23.EB | | VB |
| 2,625 | 25.1 | II/p 5 | VB |
| 13,25 | 25.1 | | VB |
| 0,625 | 25.2 | II/p4 | VB |
| 2,425 | 25.2 | | VB |
| 0,625 | 25.EB | | VB |
| 2,00 | 25.2 | | VB/S |

| | | | | |
|------|------|--|----|----------------------|
| 0,50 | 18.5 | | VB | Stadtbücherei |
| 0,50 | 20.2 | | VB | Freibadkasse |

Gleichzeitig empfiehlt der Stadtrat die Projektprioritäten der mittelfristigen Finanzplanung wie folgt neu zu festzulegen:

- 1) Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges (Kommandobus)
- 2) Kombinationsbau-Erweiterung (Bauhof/Rotes Kreuz)
- 3) Freibad-Gebäudesanierung/Neubau

Die Auflage des Entwurfes des 1. Nachtragsvoranschlag 2022 wurde, wie vom Stadtrat empfohlen, gemäß § 76 Abs 3 iVm § 79 Abs 3 OÖ GemO kundgemacht. Der Entwurf lag zur öffentlichen Einsichtnahme in der Finanzabteilung auf und wird nach den Bestimmungen der VRV 2015 auf der Homepage bereitgehalten.

Der Bericht samt Entwurf zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022 sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2023 -2026 (MFEP) ist an die Fraktionen ergangen.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Nachtragsvoranschlag 2022 wird in der vorliegenden Entwurfsform inklusiv des abgeänderten Dienstpostenplanes wie folgt genehmigt:

NVA 2022 und mittelfristige Finanzplanung 2023-2026

| Text | NVA | Mittelfristige Finanzplanung | | | |
|---------------------------------|------------|------------------------------|---------|----------|-----------|
| | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
| Finanzierungshaushalt - SALDO 5 | -3.540.600 | -762.600 | 401.600 | 587.100 | 370.300 |
| Ergebnishaushalt-Nettoergebnis | 738.800 | 564.600 | 959.000 | 862.400 | 1.082.700 |
| Rücklagenentnahmen | 4.107.800 | 1.570.200 | 638.000 | 388.000 | 646.000 |
| Rücklagenzuführungen | 567.200 | 678.300 | 508.600 | 508.200 | 30.000 |
| Rücklagensaldo | 3.540.600 | 891.900 | 129.400 | -120.200 | 616.000 |

Prioritätenreihung

- 1) Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges (Kommandobus)
- 2) Kombinationsbau-Erweiterung (Bauhof/Rotes Kreuz)
- 3) Freibad-Gebäudesanierung/Neubau

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

3. FF Mattighofen - KDOF;

Ankauf eines Kommandofahrzeuges; Finanzierungsplan; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die Neuanschaffung eines Kommandofahrzeuges für die FF Mattighofen ist im Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) bis zum Jahr 2023 vorgesehen. Der Gemeinderat hat den Ankauf für 2023 beschlossen und im Zuge des NVA 2022 im Mittelfristigen Finanzplan bei den Prioritäten an 1. Stelle gereiht.

Die Förderzusage des Landes-Feuerwehrkommandos auf Basis der Normkosten von € 73.700 sowie die Zusage über BZ Mittel liegen vor. Die aktuelle Preisauskunft der Fa. ATOS MT GmbH beläuft sich auf € 94.669,00 (Brutto).

Der vom Gemeinderat zu beschließende Finanzierungsplan (IKD-2022-566970/6-PJ vom 26. Juli 2022) liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Finanzierungsplan IKD-2022-566970/6-PJ wird wie folgt genehmigt:

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | 2023 | Gesamt (Euro) |
|--|---------------|----------------------|
| Haushaltsrücklagen | 71.981 | 71.981 |
| FF Mattighofen – Interessentenbeitrag | 5.000 | 5.000 |
| LFK-Zuschuss – LFK-Normfahrzeug | 9.581 | 9.581 |
| BZ-Projektfonds – LFK Normfahrzeug | 8.107 | 8.107 |
| Summe | 94.669 | 94.669 |

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

4. Neubau ASO;

Vergabe diverser Gewerke (AP05); Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Harald Breckner

als Obmann des Bau- und Raumplanungsausschusses,

dass das Ausschreibungspaket 05 als wesentliche Position die Vergabe der Zaunanlage und die Überdachung des Müllraumes beinhalte. Die Kostenreserve (Budgetunterschreitung) inkl. dieses vermutlich letzten Ausschreibungspaketes belaufe sich aktuell auf € 55.803,60 inkl. USt, Nachlässe und Skonti.

Die Übersicht war der Kurzfassung beigegeben.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Auftragsvergabe für die Gewerke und der Freigabe der Auftragsergänzungen wird wie folgt zugestimmt:

| Gewerk | Firma | Auftragssumme |
|---|---|----------------------|
| Zaunanlage | SCHMID-ZÄUNE | 20.518,73 |
| Glasfaseranschluss | BBI GmbH | 2.952,00 |
| Überdachung Müllraum | Ing. KLETZL Metalltechnik | 14.718,00 |
| Beschilderung | SOPP Werbeagentur | 2.326,74 |
| Brandschutzpläne | IMS-Brandrat GmbH | 1.710,00 |
| Feuerlöscher | Feuerlösch- und Sicherheitstechnik Laimer | 1.337,28 |
| Profilschiene für Therapieschaukel (AE) | HABA Pro/Wehrfritz | 3.068,17 |
| DALI Steuerungsgerät (AE) | EXPERT Wimmer | 2.603,66 |
| Tischlerarbeiten/Schiebetüren (AE) | MODL GmbH | 2.640,00 |

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5. Schloss Mattighofen;

Sanierungsmaßnahmen (Fenster); Auftragserteilung; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Harald Breckner

als Obmann des Bau- und Raumplanungsausschusses,

dass der Gemeinderat mit Beschluss vom 28. April 2022 die Aufträge für die Sanierung der Außenfassade und auch die Installation einer elektronischen Zutrittskontrolle beschlossen habe. Offen war noch die Vergleichbarkeit der Angebote für die Sanierung der Fenster.

Dazu liegt folgende Angebotssituation vor:

| | | |
|-------------------|------------------------|-------------|
| Fenster Westseite | Fa. Enthammer | € 28.691,33 |
| Fenster Nordseite | Fa. Fercher-Stockinger | € 7.860,00 |

Ausschussempfehlung:

Der Hochbauausschuss hat unter Beiziehung von Ing. Bleierer als fachkundige Person die Sanierung beraten und empfiehlt einstimmig, die Fenstersanierung wie angeboten zu beauftragen.

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **StR Klug** bezüglich der Anfrage bei der IKD betreffend den Verdacht auf Amtsmissbrauch von GR Schwarzenhofer bezüglich der Auftragsvergabe.

Der Bürgermeister informiert, dass eine schriftliche Anfrage bei der IKD gestellt worden sei, es jedoch bisher keine Rückmeldung gegeben habe.

StR Breckner erklärt, dass in der Ausschusssitzung besprochen worden sei, dass es nachhaltiger sei, wenn von der Fa. Enthammer ein neues Fenster angefertigt werde. Es gebe unterschiedliche Meinungen, ob ein Austausch oder eine Sanierung erfolgen solle.

StR Sieberer erkundigt sich, ob ein Wartungsauftrag für die Fenster geplant sei.

StR Breckner teilt dazu mit, dass dies ebenfalls in der Ausschusssitzung besprochen worden sei und demnächst Angebote eingeholt werden.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auftragserteilung für die Sanierung der Fenster der Westseite des Schlosses an die Fa. Enthammer zum Preis von EUR 28.691,33 und Auftragserteilung für die Sanierung der Fenster der Nordseite des Schlosses an die Fa. Fercher-Stockinger zum Preis von EUR 7.860,00, jeweils wie angeboten.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

6. Infrastrukturmaßnahmen 2022:

Beschlussfassung zu Ausschussempfehlungen betreffend

6.1. Wasserversorgung BA02:

Vergabe der Erd-, Unterbau- und Asphaltierungsarbeiten; Freigabe Priorität 03;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass die PORR mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Februar 2022 den Zuschlag für den Gesamtauftrag (Netto: 963.444,00) erhalten habe. Daraus seien die Prioritäten 1 + 2 (rd € 424.000,00) freigegeben worden.

Das mit der Planung beauftragte TB Rentenberger empfiehlt die Freigabe der Teilleistungen aus Prioritäten 3 „Anschlussleitungen nördlich B147 – Ringschluss Bahndammstraße“ mit ca. **€ 134.000,00**, da in diesem Bereich noch kein Ringschluss im WVA Netz besteht.

Die weitere Teilleistung (Priorität 4) „Straßenbau Lastenstraße Süd mit Querungshilfe und Umbau Straßenentwässerung“ sei von der Fertigstellung des Bahnhofumbaus abhängig und soll 2023 in Auftrag geben werden. Dieser Leistungsteil sei mit rd. € 255.000,00 angeboten.

Preise:

Im WVA BA02 wurden veränderliche Preise vereinbart, Preisbasis ist 02.2022. Die Arbeiten für die Anschlussleitungen nördlich der B147 könnten im Herbst 2022 und in der Lastenstraße nach Fertigstellung der Arbeiten am Bahnhof ausgeführt werden.

Ausschussempfehlung:

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt die Freigabe der Teilleistung aus Priorität 3 aus dem Auftrag der Fa. PORR mit einer Nettoauftragssumme von rd. € 134.000,00.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Freigabe der Teilleistung aus Priorität 3 aus dem Auftrag der Fa. PORR mit einer Netto-Auftragssumme in Höhe von rd. € 134.000,00.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

6.2. Wasserversorgung; 4. Brunnen;

Festlegung des Standortes und Ausschreibung der Planung und Bauleitung; Finanzierung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass sich auf Grundlage der von Frau Dr. Schramm durchgeführten Standortanalyse als Standorte der Siedlberg (westlich des Hochbehälters) aber auch der Hofauwald anbieten würden. Vor Ausschreibung der Planung und Bauleitung habe der Gemeinderat über den Standort zu entscheiden.

Die Vor- und Nachteile der beiden Brunnenstandorte wurden vom TB Rentenberger vereinfacht dargestellt:

| Standort | Vorteile | Nachteile |
|-----------|---|---|
| SIEDLBERG | Kurze Anschlussleitung/einfache Einbindung in bestehende Anlage | Alle Wasserspender beziehen aus demselben Grundwasserkörper |
| | Einfache Erweiterung des bestehenden Schutzgebietes | Größere Brunnentiefe erforderlich |
| HOFAU | 4. Brunnen bezieht aus einem neuen GW-Vorkommen (höhere Sicherheit) | Lange Anschlussleitung/aufwendige Einbindung in bestehende Anlage |
| | Geringere Brunnentiefe erforderlich | Neues Schutzgebiet ist auszuweisen |

Zur Entscheidungsfindung sei Frau Dr. Schramm (Hydrologin) um Abschätzung folgender Risikofaktoren ersucht worden:

- Äußere/menschliche Einflüsse wie Bebauung und Bewirtschaftung im Umfeld der Schutzgebiete und
- qualitative Auswirkung eines Katastrophenhochwassers der Mattig auf die GW-Vorkommen

Vor einer Entscheidung für den Standort Hofau sei zudem auch die Schutzgebietsabschätzung vorzunehmen. Der Hofauwald liege zum Großteil im Eigentum der Stadtgemeinde und es wäre somit möglich, das Schutzgebiet innerhalb des Gemeindegrundes festzulegen ohne dafür fremde Grundstücke in Anspruch nehmen zu müssen.

In der Stellungnahme von Dr. Schramm vom 12. August 2022 wird als Standort für den Brunnen 4 der westlich gelegene Standort beim bestehenden Hochbehälter am Siedlberg bevorzugt, da dieser einerseits durch Bebauung und Landwirtschaft am wenigsten beeinflusst wird. Zudem ist der westliche Standort am Siedlberg zur Gänze vor Beeinflussung durch Naturkatastrophen geschützt.

Kostenabschätzung:

Die Gesamtkosten für die Errichtung des 4. Brunnens werden auf rd € 2,415.000,00 Netto geschätzt (Schätzung TB Rentenberger 06/2022).

Die Kosten für Planung und Bauleitung inkl. Nebenkosten werden mit € 227.375,00 Netto angegeben.

Die angeführten Schätzkosten liegen über dem Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich (Daseinsvorsorge) und es gelten die Vergabebestimmungen für den Unterschwellenbereich.

Vom Vergabebüro RA Mag. Huemer wird für dieses komplexe Verfahren ein zweistufiges Verhandlungsverfahren vorgeschlagen. Die Leistung wird zu einem Pauschalhonorar iHv € 10.500,00 (Netto) angeboten.

Ausschussempfehlung:

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt, den Standort für den 4. Brunnen am Siedlberg zu fixieren und die Ausschreibung der Planung und Bauleitung zu veranlassen.

Die Stellungnahme von Frau Dr. Schramm war der Kurzfassung beigegeben.

In der anschließenden

Debatte

führt **StR Bachleitner** aus, dass in Zukunft wahrscheinlich auch der Hochbehälter erweitert werden müsse und eine zweite Hauptleitung benötigt werde. Dazu müsse man sich in den nächsten Jahren Gedanken machen.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Als Standort für den 4. Brunnen wird der Siedlberg festgelegt. Das Vergabebüro RA Mag. Huemer wird mit der Ausschreibung der Planung und Bauleitung zum angebotenen Honorar veranlasst.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

6.3. ABA BA 12;

Vergabe von Sanierungsmaßnahmen, Zone 1, Baulos 2; Zuschlagsentscheidung; Teilvergaben;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass die baulichen Maßnahmen für den Ortskanal BA 12, Zone 1, mit Gemeinderatsbeschluss vom 04. Juli 2019 an die Fa. PORR mit einem Auftragsvolumen iHv € 1,605.243,44 (Netto) vergeben und mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Februar 2022 weitere förderbare und nicht förderbare Bauleistungen iHv € 661.042,91 beauftragt worden seien.

Die in der Zone 1 noch fehlenden Sanierungsleistungen (Schachtsanierungen, Reliningarbeiten etc.) seien ausgeschrieben worden. Die ursprüngliche Kostenschätzung (Katalog BA12) für diese Maßnahmen auf Preisbasis Frühjahr 2021 betrug € 1,0 Mio.

Für die Zone 2 sei zwischenzeitlich das Sanierungskonzept fertiggestellt und alle Sanierungsmaßnahmen der Schadensklasse 3 bis 5 in die Ausschreibung mit aufgenommen worden.

Durch die zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerung sei in die Ausschreibung der Passus aufgenommen worden, dass sich der Auftraggeber eine Reduzierung des Auftragsvolumens vorbehält.

Bei der Angebotsöffnung am 18. August 2022 lagen folgende Angebote vor:

| Bieter | Angebotssumme (Netto) |
|------------------------------|------------------------------|
| MM Kanal-Rohr-Sanierung GmbH | 2,145.188,76 |
| HF Rohrtechnik | 2,149.321,09 |
| RTI Austria GmbH | 2,181.530,30 |
| Rohrsanierung & Bau GmbH | 2,249.581,29 |
| Quabus GmbH | 2,297.608,69 |

Die Angebote wurden vom TB Rentenberger geprüft und es wird vorgeschlagen, dem Angebot der **Fa. MM Kanal-Rohr-Sanierung GmbH**, Hartl bei Kaindorf, mit einer Angebotssumme von **€ 2,145.188,76** (Netto) den Zuschlag zu erteilen.

Vergabe von Teilleistungen

Vom TB Rentenberger wurden die Kosten detailliert für die Vergabe von Einzelaufträgen ermittelt und es wird die Vergabe folgender Teilleistungen innerhalb des angeführten Zeitraumes empfohlen:

| TL Nr. | Beschreibung | Kosten | Zeitraum |
|---------------|---------------------------------|---------------|---------------------------------|
| 1 | Zone I förderfähig (BA 12) | 952.000,00 | ab Herbst 2023 bis Ende 02/2023 |
| 2 | Zone I <u>nicht</u> förderfähig | 200.000,00 | 2023 |

| | | | |
|---|----------------------------------|------------|--|
| 3 | Zone II (förderfähig) | 52.000,00 | zukünftiger BA 13 ab 2023 |
| 4 | Zone II <u>nicht</u> förderfähig | 350.000,00 | 2023-2024 |
| 5 | Rest aus Zone 1 (förderf.) | 591.188,76 | ab 2023 – evt. tw. Variante Neubau (BA 13) |

Anzumerken sei, dass im Herbst 2022 ein Konzept mit Vergleichspreisen erarbeitet werden soll. Alle Bieter seien bei der Ausschreibung auf die Möglichkeit der Reduktion des Auftragsumfanges hingewiesen worden.

Das Land Oberösterreich wurde um Zustimmung zur beabsichtigten Vergabe ersucht. Der Vergabebeschluss kann daher nur vorbehaltlich der Zustimmung des Landes erfolgen.

Ausschussempfehlung:

Zuschlagserteilung an den Best- und Billigstbieter, Fa. MM Kanal-Rohr-Sanierung GmbH zum Angebotspreis von € 2,145.188,76 (Netto) und vorerst Abruf der förderbaren Teilleistung 1 iHv € 952.000,00. Auftragsfreigabe nach Ablauf der vergaberechtlichen Stillhaltefrist, vorbehaltlich der Zustimmung des Landes.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Zuschlagserteilung an die Fa. MM Kanal-Rohr-Sanierung GmbH zum Preis in Höhe von € 2,145.188,76 (Netto), wie angeboten, und vorerst Abruf der förderbaren Teilleistung 1 iHv € 952.000,00. Auftragsfreigabe nach Ablauf der vergaberechtlichen Stillhaltefrist, vorbehaltlich der Zustimmung des Landes.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

6.4. Straßenbau;

Ergänzungsauftrag zum Hauptauftrag 2021 (Rosengasse, Ob Austrasse);

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Helmut Zauner

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass sich im Zuge der Ausführung des Hauptauftrages aus 2021 die Notwendigkeit einer Sanierung von Straßenzügen in Rosengasse und der Oberen Austrasse ergebe. Das ursprünglich vom Gemeinderat beschlossene Auftragsvolumen in Höhe von € 649.716,00 werde dadurch um rd € 55.000,00 brutto überschritten.

Ausschussempfehlung:

Der Ausschuss empfiehlt die Freigabe des Zusatzauftrages in Höhe von € 54.807,48 (Brutto) zum Hauptauftrag 2021 an die PORR AG.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Freigabe des Zusatzauftrages zum Hauptauftrag aus 2021 in Höhe von € 54.807,48 (Brutto) an die PORR AG.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

7. ÖBB - Übereinkommen;

Übereinkommen mit der ÖBB - Infrastruktur AG betreffend Eisenbahnkreuzung Harlochner Straße – Kindstalstraße (L104); Kostenteilung; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Helmut Zauner,

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass mit Bescheid vom 27.10.2020, VERK-2020-248924/7-Pfe von der zuständigen Eisenbahnbehörde (Landeshauptmann) das Bauvorhaben gem § 48 Abs 1 Z 1 Eisenbahngesetz 1957 angeordnet worden sei. Besagte Eisenbahnkreuzungen seien binnen drei Jahren mit einem vierteiligen Vollschränken auszustatten und mit Läutwerken zu sichern.

Die Träger der Straßenbaulast seien in diesem Fall das Land Oberösterreich und Stadtgemeinde Mattighofen und diese haben eine Vereinbarung über die Kostentragung zu treffen. Die Gesamtkosten der baulichen Maßnahmen (€ 628.709,01) seien inkl. Erhaltungskosten für die Dauer von 25 Jahren (€ 248.719,33) mit € 877.428,34 beziffert.

Die Kosten werden zwischen ÖBB Infrastruktur, dem Land Oberösterreich und der Stadtgemeinde Mattighofen nach dem Teilungsschlüssel 50:25:25 umgelegt:

| <u>Träger</u> | <u>Anteil</u> | <u>Baukosten</u> | <u>Instandhaltung</u> |
|---------------|---------------|------------------|-----------------------|
| ÖBB | 50 % | 314.355,00 | 124.360,00 |
| Land OÖ | 25 % | 157.177,00 | 62.180,00 |

| | | | |
|---------------|--------------|-------------------|-------------------|
| Stadtgemeinde | 25 % | 157.177,00 | 62.180,00 |
| Gesamt | 100 % | 628.709,01 | 248.719,32 |

Die für die Dauer von 25 Jahren hochgerechneten Instandhaltungskosten werden als einmaliger Pauschalbetrag vorgeschrieben.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird der Abschluss des vorliegenden Übereinkommens mit der ÖBB-Infrastruktur AG und dem Land Oberösterreich mit dem darin enthaltenen Aufteilungsschlüssel für die Bau- und Erhaltungskosten empfohlen.

Das Übereinkommen war der Kurzfassung beigeschlossen.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem folgenden Übereinkommen mit der ÖBB-Infrastruktur AG und dem Land Oberösterreich mit dem darin enthaltenen Aufteilungsschlüssel für die Bau- und Erhaltungskosten wird die Zustimmung erteilt:

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft,
1020 Wien, Praterstern 3,
FN 71396 w des Handelsgerichtes Wien
im Folgenden kurz „**ÖBB Infra**“ genannt,

dem

Land Oberösterreich,
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
im Folgenden kurz „**Land**“ oder „**Träger der Straßenbaulast**“ genannt,

und der

Stadtgemeinde Mattighofen,

Stadtplatz 1

5230 Mattighofen

im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ oder „**Träger der Straßenbaulast**“ genannt,

wie folgt:

PRÄAMBEL

Gemäß der am 01.09.2012 in Kraft getretenen Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (kurz „EisbKrV 2012“ genannt) sind gemäß den Übergangsbestimmungen § 103 (1) bei Eisenbahnkreuzungen mit Straßen und Wegen innerhalb von zwölf Jahren ab Inkrafttreten der EisbKrV 2012 Überprüfungen durchzuführen.

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mattighofen befindet sich die gemäß § 8 EKVO 1961 mittels einer mechanischen Vollschrakenanlage (alter Bauart) gesicherte Eisenbahnkreuzung im Bahnkilometer 17,784 auf der Strecke Steindorf bei Straßwalchen – Abzweigung Mining 1 (Braunau) mit der Landesstraße L1041 – „Kindstalstraße“ in Straßen-km 0,379.

Im Zuge der Planung zum Bahnhofumbau Mattighofen wurde der Abtrag der Anschlussbahn mit der ÖBF AG bereits vertraglich geregelt. Durch Entfall des Anschlussbahngleises handelt es sich zukünftig um eine eingleisige EK.

In Bezug der Straßenerhalter/-eigentümer und somit der Träger der Straßenbaulast im Sinne des §48 EisbG 1957 idgF. wurde im Zuge der Planungen und des eisenbahnrechtlichen Verfahrens festgestellt, dass die Straße links der Bahn sich im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Mattighofen befindet und somit eine Gemeindestraße mit der Ortsbezeichnung „Harlochnerstraße“ darstellt. Rechts der Bahn ist der Straßenanschluss an die Eisenbahnkreuzung durch die L1041 „Kindstalstraße“ gegeben.

Im Zusammenhang mit den Planungen zur Erneuerung der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage müssen die bestehenden Straßenanlageverhältnisse sowohl an der L1041 „Kindstalstraße“ (rechts der Bahn) als auch an den Gemeindestraßen „Harlochnerstraße“ (links der Bahn) sowie „Lastenstraße“ (rechts der Bahn abzweigend von der L1041 „Kindstalstraße“) insbesondere auf Grund der fehlenden Schleppkurven für den Straßenverkehr verbessert und gemäß Stand der Technik baulich umgestaltet werden.

Die entsprechende (straßen-)bauliche Umgestaltung wurde im Vorfeld des eisenbahnrechtlichen Verfahrens mit dem Land und der Gemeinde abgestimmt und die entsprechende Straßenplanung gemäß Lageplan - Eisenbahnkreuzung Kindstalstraße, KMP ZT-GmbH, Plannummer STBR-EB-SB-02-4001-F00 (. \ Beilage 3) – im Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich gemäß § 48 – bauliche Umgestaltung in Verbindung mit dem § 49 – Art der Sicherung abgesprochen und zur Ausführung vorgeschrieben.

Am 05. Oktober 2020 wurde diese Eisenbahnkreuzung durch die zuständige Eisenbahnbehörde, über Antrag der ÖBB Infra vom 12.08.2020 hinsichtlich der Art der Sicherung sowie zur baulichen Umgestaltung, amtswegig nach den Übergangsbestimmungen der EisbKrV 2012 überprüft und verhandelt. Als Ergebnis dieser Verhandlung ordnete die Eisenbahnbehörde per Bescheid, GZ: VERK-2020-248924/7-Pfe vom 27. Oktober 2020 des Landeshauptmannes von Oberösterreich die Sicherung gemäß § 4 (1) Ziffer 4 EisbKrV 2012 – Lichtzeichen mit Schranken samt zugehörigen baulichen Umgestaltungen der Straße im unmittelbaren EK-Bereich an.

Hierüber wird zwischen der ÖBB Infra und dem Land und Gemeinde als Träger der Straßenbaulast nachstehendes Übereinkommen abgeschlossen:

1. GEGENSTAND

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Kostentragung für die Planung und Errichtung der vorgenannten, bescheidmäßig angeordneten Sicherungsart sowie der zugehörigen (straßen-)baulichen Umgestaltung für die nachfolgend genannte Eisenbahnkreuzung

**Eisenbahnkreuzung auf der Bahnstrecke
Steindorf bei Straßwalchen – Abzweigung Mining 1 (Braunau)
in Bahn-km 17,784
mit der Landesstraße L1041 – „Kindstalstraße“
in Straßen-km 0,379
in Verbindung mit den Gemeindestraßen „Harlochnerstraße“ und „Lastenstraße“
im Gemeindegebiet Mattighofen**

2. UMFANG DER BAUMASSNAHMEN

Für die Sicherungsart der Straßen-Eisenbahnkreuzung im Bahn-km 17,784 mit der Landes-straße L1041 – „Kindstalstraße“ in Straßen-km 0,379 wird die verordnete Sicherungsart gemäß §4 (1) Ziffer 4 EISbKrV 2012 errichtet.

Untrennbar mit der Errichtung der verordneten Sicherungsart ist die bauliche Umgestaltung der an die Eisenbahnkreuzung anschließenden Straßen herzustellen.

Dies umfasst:

- Ausbau der Straße im EK Bereich auf eine Straßenfahrbahnbreite von 7,15 m links der Bahn und 8,00 m rechts der Bahn
- zusätzliche Anordnung eines Gehwegstreifens Richtung Braunau in einer Breite von 1,50 m.
- Ausbau der Straßenkreuzung L1041 „Kindstalstraße“ mit der „Lastenstraße“, rechts der Bahn gemäß Straßenplanung (Schleppkurven)

Der im gegenständlichen Lageplan zum Straßenumbau mitberücksichtigte Straßenausbau im Bereich der Lastenstraße „Projekt Stadtgemeinde Mattighofen“ (violett umrandet und hinterlegt – Querungshilfe samt Verlängerung des Gehweges) ist zur Erneuerung der Eisenbahnkreuzung nicht gegenständlich und nicht Inhalt des Übereinkommens.

Die spätere Errichtung einer Weiterführung des Gehweges sowie allfällige Errichtung einer Querungshilfe im Bereich der „Lastenstraße“ in ausreichender Entfernung von der EK obliegt der Stadtgemeinde Mattighofen.

Festgehalten wird, dass alle Sicherheitseinrichtungen (Andreaskreuze, Verkehrszeichen unmittelbar im Nahbereich der Eisenbahnkreuzung, Umlaufsperrern u.dgl.) im Eigentum der ÖBB Infra stehen.

3. PLANUNGS- UND BEHÖRDENANGELEGENHEITEN

Die ÖBB Infra übernimmt die Erwirkung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung nach dem EISbG 1957 oder die Beibringung entsprechender Erklärungen gemäß § 36 EISbG für die Errichtung der Sicherungsanlage.

Die ÖBB Infra übernimmt die Planung für dieses Bauvorhaben sowie die Ausschreibung, die Vergabe, die Bauüberwachung und die Abrechnung für die Errichtung der Sicherungsanlage samt den dazugehörigen Sicherheitseinrichtungen.

Das Land und die Gemeinde verpflichten sich die betroffenen Anrainer und Straßenbenutzer vom gegenständlichen Bauvorhaben in Kenntnis zu setzen und diese über den Umfang der Baustelle, allfällige Beeinträchtigungen, Verkehrsbehinderungen usw. im Namen beider Vertragspartner umfassend zu informieren und allfällige Anrainerfragen und Angelegenheiten abzuwickeln

Das Land und die Gemeinde übernehmen weiters die Erwirkung der straßenpolizeilichen, gegebenenfalls auch der straßenrechtlichen Bewilligungen zur baulichen Umgestaltung (Fahrbahnausgestaltung und Gehwegherstellung) beiderseits der Bahn im Anschluss an die Gleisaubohlungen. Dies umfasst auch die Verordnung von Bodenmarkierungen, wie beispielhaft angeführt Halte-, Leitlinien sowohl auf der L1041 „Kindstalstraße“ auch bei den Gemeindestraßen „Harlochnerstraße“ und „Lastenstraße“ sowie der Verkehrsbeschilderungen zur Vorrangregelung und Ankündigung der Eisenbahnkreuzung.

4. KOSTENTRAGUNG

Gemäß einer Grobkostenschätzung ergeben sich für die Planung und Realisierung der vertragsgegenständlichen Maßnahmen sowie Erhaltungskostenberechnung auf die technische Nutzungsdauer von 25 Jahren folgende Kosten in Euro (netto):

| | |
|--|---------------------|
| a) Planung, Einreichung und Errichtung der Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 17,784 mit Landesstraße L1041 „Kindstalstraße“ in Straßen-km 0,379 und der Gemeindestraßen „Harlochnerstraße“ und „Lastenstraße“ | € 628.709,01 |
| b) Erhaltung und Inbetriebhaltung (Sicherungsanlage, Ausbohlung, Andreaskreuze, u.dgl.) | € 248.719,33 |
| Gesamtkosten | € 877.428,34 |

Festgehalten wird, dass die ÖBB Infra und die Träger der Straßenbaulast die Kosten gemäß Punkt 4. a) jeweils zur Hälfte, das sind jeweils € 314.355,-- (in Worten: Euro dreihundertvierzehntausenddreihundertfünfundfünfzig/00) übernehmen.

Durch die vereinbarte Kostentragung des Anteiles der Träger der Straßenbaulast jeweils zur Hälfte ergeben sich gemäß Grobkostenschätzung für:

- das Land € 157.177,--
(in Worten: einhundertsiebenundfünfzigtausendeinhunfertsiebenunfsiebzig/00)
- die Gemeinde € 157.177,--
(in Worten: einhundertsiebenundfünfzigtausendeinhunfertsiebenunfsiebzig /00)

Die Kosten gemäß Punkt 4. b) – das betrifft die Erhaltung und Inbetriebhaltung – übernehmen die ÖBB Infra und die Träger der Straßenbaulast jeweils zu 50 %.

Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis 01.01.2021, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die tatsächlichen Herstellungskosten gemäß Pkt. 4. a) werden nach Fertigstellung der übereinkommensgegenständlichen Eisenbahnkreuzung ermittelt.

Die Verrechnung der Kosten für Erhaltung und Inbetriebhaltung der Träger der Straßenbaulast gemäß Pkt. 4. b) von Gesamt € 124.360,-- (in Worten: hundertvierundzwanzigtausenddreihundertsechzig/00) erfolgt als einmaliger Pauschalbetrag jeweils für:

- das Land in der Höhe von € 62.180,--
(in Worten: zweiundsechzigtausendeinhundertachtzig/00)
- das Gemeinde in der Höhe von € 62.180,--
(in Worten: zweiundsechzigtausendeinhundertachtzig /00)

Die Errichtung der gegenständlichen Anlage ist im öffentlichen Interesse gelegen, daher gilt der Beitrag des Landes steuerrechtlich als nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 16.06.1994. Sofern für den Zuschuss (nachträglich) eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich verrechnet.

Mehrkosten, die durch zwischen den Vertragspartnern nicht vereinbarte Projektänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSFLUSS

Nach Fertigstellung der gegenständlichen Maßnahmen und Schlussfeststellungen ist die Hälfte der Kosten gemäß Pkt. 4. a) und Pkt. 4. b) innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Rechnungslegung vom Land an die ÖBB Infra überweisen.

Der Betrag ist auf ein von der ÖBB Infra im Zuge der Rechnungslegungen bekannt zu gebendes Konto mit dem aus der Rechnung zu entnehmenden Verwendungszweck zu überweisen.

6. GRUNDBEANSPRUCHUNG

Das Land, die Gemeinde und die ÖBB Infra stellen Grundflächen, die sich in ihrem Eigentum befinden, sofern erforderlich, für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen unentgeltlich zur Verfügung.

Die für die bescheidgemäße Umsetzung der Eisenbahnkreuzungssicherung sowie bauliche Umgestaltung erforderlichen Fremdgundeinlösen von Dritten erfolgen durch die ÖBB Infra. Die Festlegung der Bahngrundgrenzen zu den Grundstücken im Eigentum der Träger der Straßenbaulast (Land – L1041 „Kindstalstraße“ bzw. Gemeinde – öffentliches Gut „Harlochstraße“ und „Lastenstraße“) beiderseits der Bahn erfolgt nach Baufertigstellung noch gesondert im Rahmen einer gemeinsamen Begehung zur Grundgrenzfeststellung.

Die Grundgrenzfestlegung zwischen den Trägern der Straßenbaulast im Bereich der Straßenkreuzung L1041 „Kindstalstraße“ und „Lastenstraße“, rechts der Bahn, obliegen dem Land und der Gemeinde.

Der vollständigkeitshalber wird festgehalten, dass die Fremdgrundeinlöse für die spätere Errichtung der Weiterführung des Gehweges sowie allfälliger Errichtung einer Querungshilfe im Bereich der „Lastenstraße“ der Gemeinde obliegt und nicht Gegenstand dieses Übereinkommens ist. In Bezug auf diese allfällig zusätzlichen Ausbaumaßnahmen der „Lastenstraße“ wird festgehalten, dass sich diese im Bauverbotsbereich gem. § 42 EibG 1957 idGF. befinden und durch die Gemeinde zeitgerecht die entsprechende Ausnahmegewilligung bei der ÖBB Infra zu beantragen und zu erwirken ist.

7. ZEITPLAN

Die im Bescheid, GZ: VERK-2020-248924/7-Pfe vom 27. Oktober 2020 festgehaltene Ausführungsfrist wird eingehalten.

Die Neuerrichtung der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage ist im 2. und 3. Quartal 2022 geplant.

8. ABWICKLUNG

Die Planung, Vergabe, Bauausführung und Bauüberwachung der aufgelisteten Maßnahmen inklusive aller damit zusammenhängender Leistungen werden von der ÖBB Infra durchgeführt, die sich hierfür eines konzessionierten Dritten bedienen kann.

9. EINBAUTEN

Allfällige im Projektbereich liegende Einbauten (Wasserleitungen, Kanäle, Fernmelde-, Sicherungskabel u. dgl.), die im Eigentum eines Vertragspartners stehen, werden, auf dessen Kosten umgelegt bzw. adaptiert, soweit dies erforderlich wird.

Sollten Einbauten Dritter im Projektbereich liegen, so ist die Adaptierung oder Umlegung dieser Einbauten auf Basis von gegebenenfalls existierenden Nutzungsverträgen mit Dritten durchzuführen.

Sollte gemäß dieser Verträge oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine Kostenregelung zu Lasten der Leitungsträger vorliegen, so gelten die entstehenden Umlegungskosten als Kosten des Projektes und werden entsprechend der Kostentragungsregelung in Pkt. 4 getragen.

10. ÜBERNAHME UND ÜBERGABE

Nach Fertigstellung der Arbeiten für die neue Sicherungsart übernimmt die ÖBB Infra die Eisenbahnkreuzung zur Bereitstellung, zum Betrieb und zur Erhaltung und übergibt die allenfalls umgestalteten Straßenanlagen an das Land und die Gemeinde. Die Straßen und Weganlagen einschließlich Gehwegstreifen und Gehsteige verbleiben unverändert in der Zuständigkeit der jeweiligen Träger der Straßenbaulast.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Übereinkommen tritt mit allseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch sämtliche Vertragspartner in Kraft. Die Vertragspartner verpflichten sich, die gegenständliche Vereinbarung firmenmäßig bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu fertigen.

Zu dieser Vereinbarung liegt die Zustimmung des Landes Oberösterreich – Straßenbauverwaltung gemäß Mail

.....
sowie die Zustimmung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen gemäß Beschluss in der Sitzung vom

.....
vor.

Aufgrund der technischen Nutzungsdauer der Sicherungsanlagen von 25 Jahren ist grundsätzlich die Erneuerung der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen nach ungefähr 25 Jahren zu erwarten und ein neues Übereinkommen abzuschließen.

Für Schäden aus diesem Übereinkommen haften die Vertragsparteien einander gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Alle Änderungen zu diesem Übereinkommen bedürfen der Schriftform und müssen von den Vertragsparteien oder deren Rechtsnachfolgern rechtsgültig unterzeichnet sein.

Dies gilt insbesondere auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden zu diesem Übereinkommen bestehen nicht.

Alle Hinweise auf gesetzliche Vorschriften schließen die Novellierung oder Wiederverlautbarung dieser Vorschriften mit ein, gleichgültig ob diese vor oder nach dem Datum dieser Vereinbarung erfolgt sind oder erfolgen werden.

Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Gesamtübereinkommens. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Übereinkommens unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss des Übereinkommens unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Übereinkommens nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Übereinkommen als lückenhaft erweist.

Alle aus diesem Übereinkommen resultierende Rechte und Pflichten sind auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsteile zu überbinden und die Vertragsteile verpflichten sich die Rechtsnachfolger über die in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten zu informieren und diese zur weiteren Überbindung zu verpflichten.

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsstandvereinbarung ausgeschlossen ist, wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der ÖBB-Infrastruktur AG vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass alle mit diesem Übereinkommen zusammenhängenden Daten von der ÖBB Infra automationsunterstützt verarbeitet werden.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wovon jeder Vertragspartner eine erhält.

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens gehen zulasten der ÖBB Infra. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragspartei selbst aufzukommen.

Beilagen:

Beilage 1: Bescheid d. Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27. Oktober 2020, GZ: VERK-2020-248924/7-Pfe

Beilage 2: 2017-01-01_Einlage_1.6_Lageplan EK km 17,784, Strecke: Steindorf bei Straßwalchen – Abzweigung Mining 1 (Braunau) vom 06.08.2020

Beilage 3: Straßenplanung KMP ZT-GmbH, Plannummer STBR-EB-SB-02-4001-F00 vom August 2020

Beilage 4: Erhaltungskostenberechnung EK km 17,784 vom 19.01.2022

Datum/Unterschriften

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

8. Umfahrung - Grundabtretung;

Baulos Mattighofen-Munderfing, Abschnitt 2; Vereinbarung über Abtretung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Straßengut 1192/1 und 1192/2, EZ 1629, Gb 40117 Mattighofen; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Helmut Zauner,

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass für das Baulos Umfahrung Mattighofen-Munderfing (km 11,160 bis km 18,870) aus dem öffentlichen Straßengut der Stadtgemeinde Mattighofen nachstehende Teilflächen benötigt werden:

| Grundstück | Fläche |
|-------------------|--------------------------|
| 1192/2 | 94 m ² |
| 1192/1 | 61 m ² |
| 1192/1 | 67 m ² |
| Gesamt | 222 m² |

Diese Flächen seien kostenlos an das Land Oberösterreich abzutreten. Das genaue Flächenmaß werde durch Endvermessung nach Abschluss der Bauarbeiten festgestellt.

Die Vermarkung, Vermessung und grundbücherliche Durchführung und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten werden vom Land Oberösterreich übernommen.

Ausschussempfehlung:

Der Infrastrukturausschuss empfiehlt, den Abschluss beigeschlossener Vereinbarung zur kostenlosen Abtretung der angeführten Grundstücksteile an das Land Oberösterreich.

Die Vereinbarung und der Lageplan waren der Kurzfassung beigeschlossen.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Vereinbarung zur kostenlosen Abtretung der im Bericht detailliert angeführten Grundstücksteile an das Land Oberösterreich wird die Zustimmung erteilt:

Vereinbarungen

abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, und der betroffenen Grundeigentümerin, wie folgt:

I.

Das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, übernimmt und die nachstehend unter Punkt VII. dieser Vereinbarung angeführte Grundeigentümerin übergibt die unter Punkt VIII. dieser Vereinbarung genau bezeichneten Grundstücke bzw. Grundstücksteile.

II.

Es wird festgestellt, dass es sich bei den vertragsgegenständlichen Flächen um gerundete Flächenausmaße handelt. Das endgültige Ausmaß wird durch Endvermessung nach Fertigstellung der Bauarbeiten ermittelt. Es können sich mit der Endvermessung geringfügige Mehr- oder Minderabtretungen an Grundflächen ergeben.

III.

Die Veräußerer verpflichten sich daher nach Festlegung der beanspruchten Flächenausmaße auch mehrmals eine für die Herstellung der Grundbuchsordnung allenfalls erforderliche Aufsandungsurkunde ohne Verzug zu unterfertigen.

IV.

Die Übergabe der Grundflächen in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Landes Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, erfolgt lastenfrei mit dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieser Vereinbarungen. Ab diesem Tag kann mit den Bauarbeiten sofort begonnen werden. Ab diesem Tag gehen Steuern, Abgaben, Zufall und Gefahr der betroffenen Grundflächen auf die Landesstraßenverwaltung über. Weiters verpflichtet sich die Grundeigentümerin für sich und ihre Rechtsnachfolger die mit dieser Vereinbarung übergebenen Grundflächen nicht doppelt, in welcher Form auch immer, zu veräußern bzw. zu übergeben sowie die erforderlichen Unterlagen hinsichtlich der Lastenfreiheit über Aufforderung beizustellen und das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Hinweis gemäß § 3 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (Rücktrittsrecht):

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, (...). Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss (...) zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. (...).

Nach § 3 Abs. 4 Konsumentenschutzgesetz ist die Erklärung des Rücktritts an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

V.

Die Vermarkung, Vermessung und grundbücherliche Durchführung und die daraus erwachsenden Kosten übernimmt das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung.

Das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung bestätigt der unter Pkt. VIII. dieser Vereinbarung angeführten Grundeigentümerin, dass die vertragsgegenständlichen Grundstücke ausschließlich zur Errichtung und der Erhaltung des gegenständlichen Bauvorhabens mit allen damit verbundenen Nebenanlagen herangezogen werden.

Das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung erklärt, dass es in Ermangelung von gütlichen Einigungen mit den Grundeigentümern die Einleitung des Behördenverfahrens für den erforderlichen Grunderwerb nach dem Oö. Straßengesetz 1991 beantragen würde.

Die Grundeigentümer bestätigen, über die steuerlichen Folgen dieses Veräußerungsvorganges, insbesondere die Immobilienertragsteuer betreffend, informiert zu sein und den Veräußerungsvorgang in der eigenen Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt zu deklarieren, sowie für eine ordnungsgemäße Steuerabfuhr Sorge zu tragen.

Die Erwerberin ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Grunderwerbsteuer für die Veräußerung von bisherigen Straßenflächen wird vom Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, nicht übernommen.

VI.

Mit dem Bauvorhaben und den damit verbundenen technischen Maßnahmen erklärt sich die betroffene Grundeigentümerin gemäß § 31 Abs. 5 Oö. Straßengesetz 1991 in der geltenden Fassung einverstanden.

VII.

Das Original dieses Vertrages ist für die Landesstraßenverwaltung bestimmt. Die Veräußerin erhält eine Kopie.

VIII.

Stadtgemeinde Mattighofen, Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen, ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1629, KG 40117 Mattighofen – öffentliches Gut, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe.

In Anerkennung der vorstehenden Vertragsbestimmungen übergibt die Stadtgemeinde Mattighofen, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat, kostenlos und das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, übernimmt

aus Grst. 1192/2 eine Fläche von 94 m²
aus Grst. 1192/1 eine Fläche von 61 m²
aus Grst. 1192/1 eine Fläche von 67 m².

Unterschriften

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

9. Taubenfütterungsverbot;

Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung; Ausschussempfehlung; Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Gerhard Klug

als Obmann des Umweltausschusses,

dass der Umweltausschuss die Beschlussfassung und Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung des Fütterns wildlebender Straßentauben (Taubenfütterungsverbot) auf Grundlage des vorliegenden Verordnungsentwurfes empfiehlt.

Der Stadtamtsleiter erklärt unter Verweis auf den vorliegenden Amtsvortrag, dass Erkundigungen bei verschiedenen Fachorganisationen eingeholt wurden, die mit der Taubenproblematik befasst sind. Der Taubenkot führe zu Verunreinigungen und es sei neben Beschädigung von Sachwerten auch eine Gesundheitsgefährdung gegeben. Es gebe dahingehend auch Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern und daher solle die Stadtgemeinde Abhilfe schaffen.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Zur Vermeidung von Missständen durch Straßentauben wird nachstehende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 15. September 2022 betreffend das Verbot des Fütterns wildlebender Straßentauben im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mattighofen

Gemäß § 41 Abs 1 OÖ GemO 1990 idgF wird verordnet:

§ 1

Das Füttern wildlebender Tauben ist im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mattighofen ganzjährig verboten. Dieses Verbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Nahrungsmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 42 Abs 2, OÖ. GemO 1990 idgF vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich

mit einer Geldstrafe bis € 220,00 bestraft, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zwei Wochen.

§ 3

Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Stadtgemeinde Mattighofen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

10. Kinderbetreuung - Entwicklungskonzept;

Maßnahmen zur Bedarfsdeckung (Entwicklungskonzept) auf Grundlage der Bedarfserhebung 2022; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Gemäß § 17 Oö. Kinderbetreuungsgesetz haben Gemeinden mit über 3.000 Einwohner/innen alle drei Jahre den zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen zu erheben.

Auf Basis der durchgeführten Bedarfserhebung hat der Gemeinderat festzulegen, ob der zukünftige Bedarf durch das vorhandene Angebot an Kinderbetreuungsplätzen gedeckt werden kann. Reicht das vorhandene Angebot nicht aus, hat er festzulegen, durch welche Maßnahmen eine Bedarfsdeckung anzustreben ist.

Der Entwurf des Entwicklungskonzeptes war der Kurzfassung beigeschlossen und ist mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den auf Grundlage der Bedarfserhebung 2022 ausgearbeiteten Entwurf eines Entwicklungskonzeptes für die Kindergartenjahre 2022/2023 bis 2023/2024 zu beschließen.“

In der anschließenden

D e b a t t e

informiert **der Bürgermeister** weiter, dass es zu wenig Krabbelstubenplätze gebe. Der bestehende Mietvertrag für die vierte Krabbelstubengruppe mit der KTM AG solle daher gekündigt werden, da Eigenbedarf bestehe. Dies sei mit der KTM AG auch besprochen worden. Es werden auch bereits weitere Gespräche geführt, da noch zusätzliche Räumlichkeiten angemietet werden sollen, um den Bedarf decken zu können.

GR Sigrun Klein weist darauf hin, dass die Zahl der Geburten steigt und ist der Meinung, dass die Volksschule zu klein werde.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass er diesbezüglich bereits in Gesprächen mit der Direktorin sei. Diese habe mitgeteilt, dass derzeit noch kein Problem bestehe. Die Entwicklung der Zahlen werde beobachtet und aktuell sei die Lage noch nicht kritisch.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Das vom Bildungsausschuss empfohlene und vorliegende Entwicklungskonzept für die Kindergartenjahre 2022/2023 bis 2023/2024 wird genehmigt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

11. Ärztmangel - Hausärzte;

Forcierung eines Primärversorgungszentrums und Anreizpakets mit der Gemeinde Schalchen; Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Christian Kaiser

als Obmann des Gesundheitsausschusses,

dass durch die Ordinationsschließung von Dr. Winkler für Mattighofen und auch für die Gemeinde Schalchen ein akuter Mangel an Hausärzten bestehe, sodass die medizinische Grundversorgung auf Grund fehlender Vertragsarztstellen bald nicht mehr in der gewohnten Weise angeboten werden könne.

Trotz mehrfacher Ausschreibung der freigewordenen Vertragsstellen konnte bis dato keine Nachfolge gefunden werden.

Am 15. Juni 2022 habe zu diesem Thema eine gemeinsame Beratungsrunde mit Gemeindevertretern von Schalchen und Mattighofen stattgefunden, an der auch Bezirksärztevertreter Dr. Clemens Schwarz und Vertreter der OÖ Gesundheitskasse teilnahmen.

Im Ergebnis habe man sich darauf verständigt, dass zur Absicherung der hausärztlichen Versorgung in den betroffenen Gemeinden langfristig die Errichtung eines gemeinsamen Primärversorgungszentrums forciert werden sollte.

Um dem Mangel an Hausärzten kurzfristig entgegenzuwirken, sollte ein gemeinsames Anreizpaket für fünf Jahre (ab Antritt der Vertragsarztstelle) mit einem Gesamtkostenrahmen in Höhe von € 50.000,00 je Gemeinde geschnürt werden. Diese finanziell gedeckelte Starthilfe

solle für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen, als Ausgleich für die fehlende Hausapotheke oder als Mietzuschuss herangezogen werden.

Der Gemeinderat von Schalchen hat bereits den Beschluss gefasst, die Errichtung eines Primärversorgungszentrums in Mattighofen/Schalchen zu forcieren und gemeinsam mit der Stadtgemeinde Mattighofen ein Anreizpaket mit einem Gesamtkostenrahmen von € 50.000,00 zu beschließen.

Ausschussempfehlung:

Der Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zur künftigen Sicherstellung der hausärztlichen Grundversorgung

- ein Anreizpaket mit einem Gesamtkostenrahmen von € 50.000,00 für fünf Jahre ab Antritt einer Vertragsarztstelle durch eine Allgemeinmedizinerin oder eines Allgemeinmediziners zu beschließen.
- Der Gesamtkostenrahmen soll in Form eines jährlichen Mietzuschusses für die angemietete Ordination ab dem Tag der Ordinationsaufnahme für die Dauer von fünf Jahren gewährt werden.
- Vorerst solle das Paket nur für eine Stelle und eine neue Praxis gelten. Bei weiteren Stellenbesetzungen sollen wieder Gespräche mit Mattighofen und Schalchen stattfinden.
- Das Anreizpaket gilt nur dann, wenn beide Gemeinden (Mattighofen und Schalchen) eine gleichartige Vorgangsweise beschließen.

Die Förderung in Höhe von € 50.000,00 soll nur für eine Allgemeinmedizinerin oder einen Allgemeinmediziner gelten, diese sollen aus der WIFÖ (Investitionsförderung und Einmalzuschuss für Ärzteansiedlung) ausgeschlossen werden.

In der anschließenden

D e b a t t e

teilt **der Bürgermeister** auf die Frage von **StR Breckner** mit, dass die Ausschussempfehlung mit der Gemeinde Schalchen abgesprochen sei.

StR Sieberer weist darauf hin, dass ein Ausschluss aus der Wirtschaftsförderung bedeuten würde, dass die Wirtschaftsförderrichtlinien geändert werden müssten. Er ist der Meinung, dass dies nicht sinnvoll sei.

Nach Diskussion schlägt **Vbgm. Kaiser** vor, den letzten Punkt (Wirtschaftsförderung) aus der vorliegenden Ausschussempfehlung ersatzlos zu streichen.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Zur künftigen Sicherstellung der hausärztlichen Grundversorgung wird

- ein Anreizpaket mit einem Gesamtkostenrahmen von € 50.000,00 für fünf Jahre ab Antritt einer Vertragsarztstelle durch eine Allgemeinmedizinerin oder eines Allgemeinmediziners beschlossen.
- Der Gesamtkostenrahmen wird in Form eines jährlichen Zuschusses für die angemietete Ordination ab dem Tag der Ordinationsaufnahme für die Dauer von fünf Jahren gewährt.
- Vorerst soll das Paket nur für eine Stelle und eine neue Praxis gelten. Bei weiteren Stellenbesetzungen sollen wieder Gespräche mit Mattighofen und Schalchen stattfinden.
- Das Anreizpaket gilt nur dann, wenn beide Gemeinden (Mattighofen und Schalchen) eine gleichartige Vorgangsweise beschließen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Abschließend informiert **Vbgm Kaiser**, dass in der Ausschusssitzung auch die Forcierung eines Primärversorgungszentrums besprochen wurde. Es werde spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres einen Beratungstermin mit Herrn Dr. Rebhandl vom Gesundheitszentrum Haslach geben, um sich über die verschiedenen Modelle der Primärversorgung informieren zu können. Zudem sei auch ein Termin in Vöcklamarkt geplant. Bei den Terminen sollen die Bürgermeister der Stadtgemeinde Mattighofen und der Gemeinde Schalchen sowie ein Vertreter von jeder Fraktion anwesend sein.

Der Bürgermeister ergänzt, dass somit alle Fraktionen eingeladen werden, einen Vertreter für die Informationsfahrten nach Haslach und Vöcklamarkt zu benennen.

12. Nachwahl;

Nachwahlen in Ausschüsse; Fraktionswahl;

Bericht des Bürgermeisters:

„Auf Grund des Verzichtes von GRE René Sieberer auf seine Ersatzmitgliedschaft im Gemeinderat ist durch die FPÖ-Fraktion eine Nachwahl eines Ersatzmitgliedes im Sportausschuss vorzunehmen.

Es liegt dazu folgender schriftlicher und gültiger Wahlvorschlag vor:

| Kollegialorgan | Funktion | Name |
|-----------------------|-----------------|------------------|
| Sportausschuss | Ersatzmitglied | Christian Klein“ |

Nachdem sich dazu keine Wortmeldungen ergaben und die vom Bürgermeister beantragte **offene Gesamtabstimmung** einstimmig angenommen wurde, ließ er über den vorliegenden Wahlvorschlag in Fraktionswahl durch die FPÖ-Fraktion abstimmen.

Wahlergebnis: Der Wahlvorschlag wurde **einstimmig angenommen**. Christian Klein gilt damit als Ersatzmitglied im Sportausschuss als gewählt.

13. Allfälliges;

13.1. Pedibus;

Der Bürgermeister informiert, dass das Projekt Pedibus morgen starte. Es gebe bereits einige Rückmeldungen und Fragen der Bevölkerung nach mehr Routen und Haltestellen. Das Pedibus-Team sei noch auf der Suche nach Freiwilligen, die mit den Kindern zur Schule und nach Hause gehen würden. Informationen zum Pedibus seien auch auf der Gemeindehomepage abrufbar.

13.2. Geothermieprojekt;

StR Sieberer führt in Bezug auf die steigenden Energiekosten aus, dass es in Mattighofen früher die Idee eines Geothermieprojektes gegeben habe. Dieses sei jedoch damals nicht weiterverfolgt worden. Es sollte nun in der heutigen Zeit jedoch darüber nachgedacht werden, das Projekt wieder aufzunehmen.

StR Klug teilt mit, dass dieses Thema bereits in einer Umweltausschusssitzung angesprochen worden sei. Natürlich werde dieses Thema auch wieder vom Umweltausschuss behandelt werden.

GR Vietz ist der Meinung, dass dies eine sehr gute Idee sei und führt aus, dass dieses Projekt auch Teil des Klima- und Energiekonzeptes sein könne.

13.3. Teuerungen;

GR Haufenmayr führt aus, dass ihm in Hinblick auf die Teuerungen der Aspekt Soziales auf der Tagesordnung fehle. Er ersucht um Information, ob es dazu Überlegungen gebe, wie beispielsweise eine Erhöhung der Sozialförderung.

Der Bürgermeister informiert, dass der Tagesordnungspunkt „Mietzinserhöhung“ aus diesem Grund von der Tagesordnung genommen worden sei.

StR Bachleitner weist darauf hin, dass darüber bereits in der Fraktionssitzung gesprochen worden sei. Es sei bereits alles in Arbeit.

Der Bürgermeister teilt mit, dass demnächst auch im Sozialausschuss die Budgetbesprechungen und Planungen erfolgen werden. Bezüglich der Sozialförderung, die seit vielen Jahren bestehe, gebe es die Überlegung, diese zu erhöhen.

13.4. Mattig; Einleitung;

GR Vietz informiert, dass er einige Anfragen von besorgten Bürgerinnen und Bürgern bezüglich der Einleitung in die Mattig erhalten habe. Es würde zu Geruchsbelästigungen und optischen Beeinträchtigungen kommen. In der Mattig fließe kaum Wasser und die Molkerei Bergland leite weiter ein. Es stelle sich die Frage, ob die Gemeinde dahingehend bereits aktiv geworden sei.

StR Bachleitner informiert, dass man sich die Situation bereits angesehen habe. Die im Moment relativ starke Geruchsbildung sei auf das warme Wasser zurückzuführen. Der Gewässerbezirk habe dazu mitgeteilt, dass es eine wasserrechtliche Bewilligung gebe und nichts gemacht werden könne. Der Wasserstand der Mattig sei dahingehend nicht relevant.

GR Vietz erkundigt sich, ob die Bewilligung auch dann gültig sei, wenn die Mattig austrockne.

StR Bachleitner teilt dazu mit, dass die Bewilligung nicht zeitlich gebunden sei und diese Wassermengen eingeleitet werden dürfen.

13.5. Nottankstelle;

StR Klug informiert bezüglich der Nottankstelle, dass ursprünglich über eine 10.000 Liter Tankanlage gesprochen worden sei. Die Umsetzung sei jedoch nicht so einfach. Nun sei GR Behmüller auf eine Lösung in der Stadt Schwaz aufmerksam geworden. Diese habe eine Tankstelle adaptiert und dadurch die Möglichkeit geschaffen, ein Aggregat bei der Tankstelle anzuschließen. StR Klug habe sich daraufhin erkundigt und es werde nun umgesetzt, dass die Stadtgemeinde Mattighofen so etwas bei der Lagerhaustankstelle mache. Der Umbau belaufe sich auf ca. € 2.442,00.

13.6. Sonstiges;

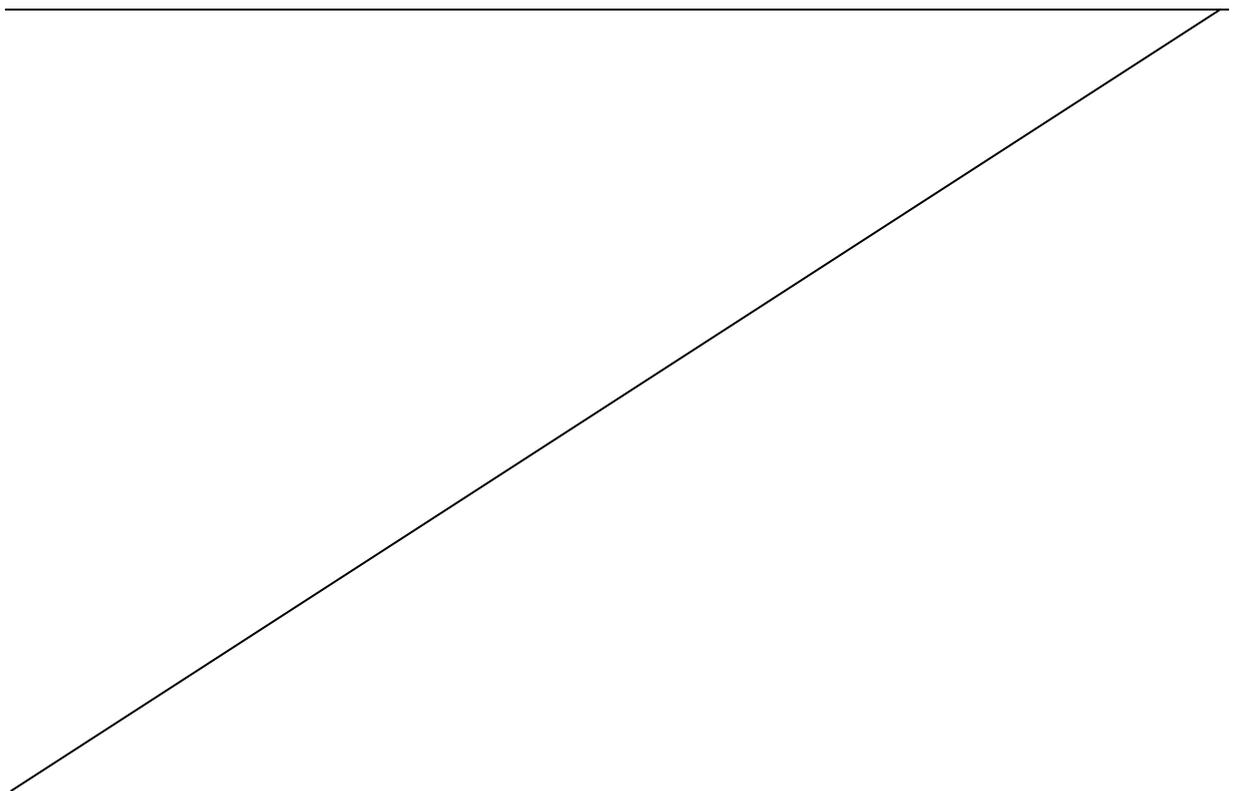
- **Der Bürgermeister** informiert, dass noch Freiwillige für das Lerncafé der Caritas gesucht werden und ersucht, diese Information an Interessierte weiterzugeben.

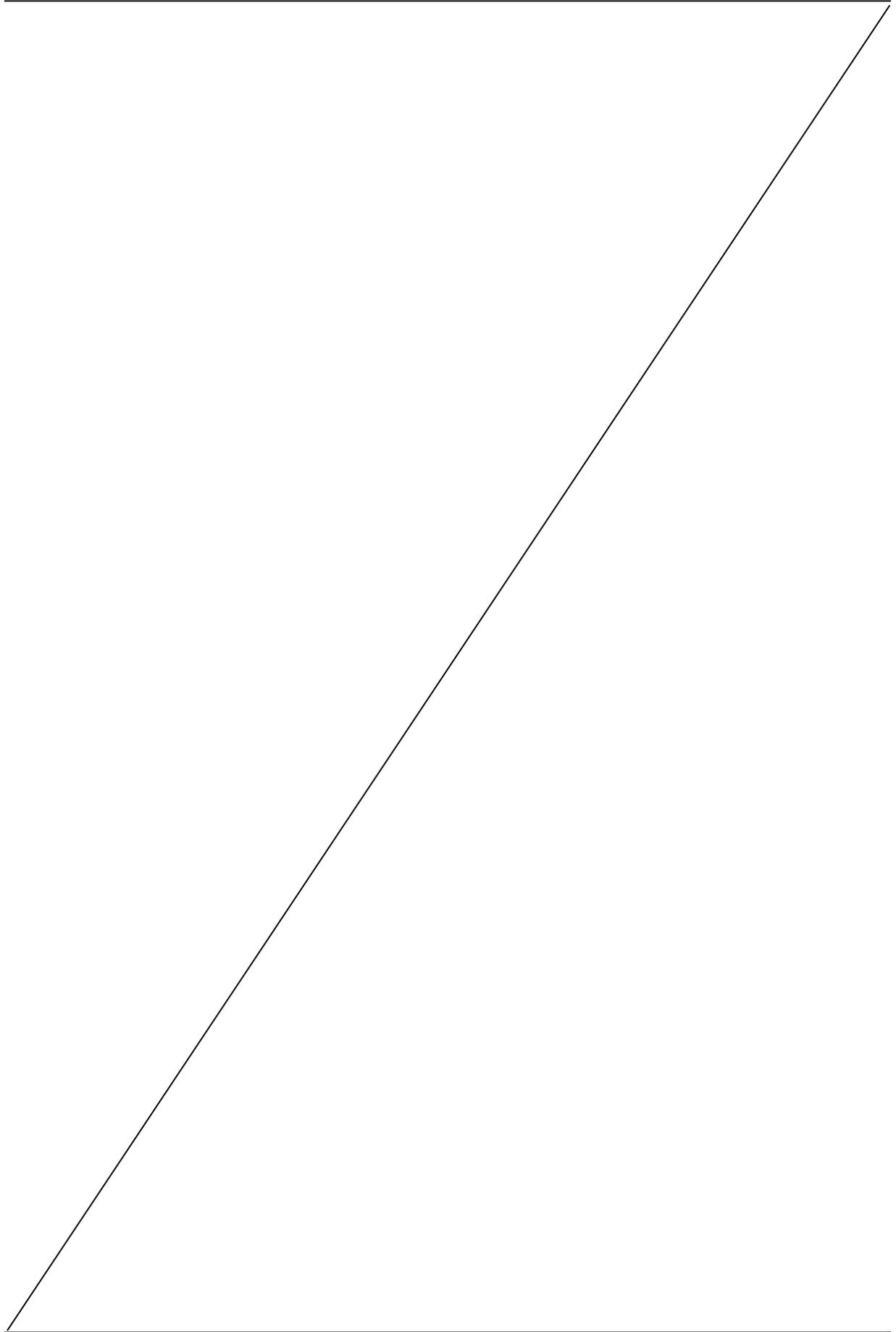
- **GR Christian Klein** erkundigt sich bezüglich einer Genehmigung für die Werbetafel am Stadtplatz.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass dahingehend bei der Gewerbebehörde nachgefragt werde.

- **GR Aigner** weist darauf hin, dass in Zukunft die Regenwassernutzung immer wichtiger werde. Er schlägt für die Umsetzung des Klimakonzeptes vor, Zisternen für Privathaushalte zu fördern bzw diese bei Neubauten anzulegen. Dies könnte möglicherweise ausschussübergreifend vom Umwelt- und Bauausschuss beraten werden.
- **Der Bürgermeister** teilt mit, dass es im Bereich Integration drei Projekte gebe, die vom Bildungsausschuss behandelt worden seien. Für diese Projekte werden noch Freiwillige gesucht. Die Ausschreibungen seien auch auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.
- **StR Klug** führt aus, dass es schade sei, dass sich nicht alle Fraktionen an der Aktion „Hui statt Pfui“ beteiligt hätten. Generell sei die Anzahl der Beteiligten sehr gering gewesen. Nächstes Jahr werde die Aktion früher gemacht und auch die Vereine werden schriftlich dazu eingeladen. Er bedankt sich bei allen, die bei der Aktion mitgeholfen haben.
- **StR Breckner** weist bezüglich des Halte- und Parkverbotes bei der Volksschule auf die Novelle der StVO hin. Demnach gebe es nun die Möglichkeit der Benennung als Schulstraße und eines Fahrverbotes.

Der Bürgermeister informiert dazu, dass dies bereits in Prüfung sei.





Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 07. Juli 2022 (Nr. 3/2022) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

ca. 19.45 Uhr.

Der Schriftführer:

Mag. Andreas Spitzwieser, e. h.
30.09.2022

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e. h.
30.09.2022

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den 03.11.2022

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.

SPÖ-Fraktion:

GR Marlene Diethör, e. h.

ÖVP-Fraktion:

GR Julia Ringeltaube, e. h.

GRÜNE-Fraktion:

GR DI (FH) Matthias Vietz, e. h.

BFM-Fraktion:

GR Josef Sowinski, e. h.

FPÖ-Fraktion:

GR Sigrun Klein, e. h.